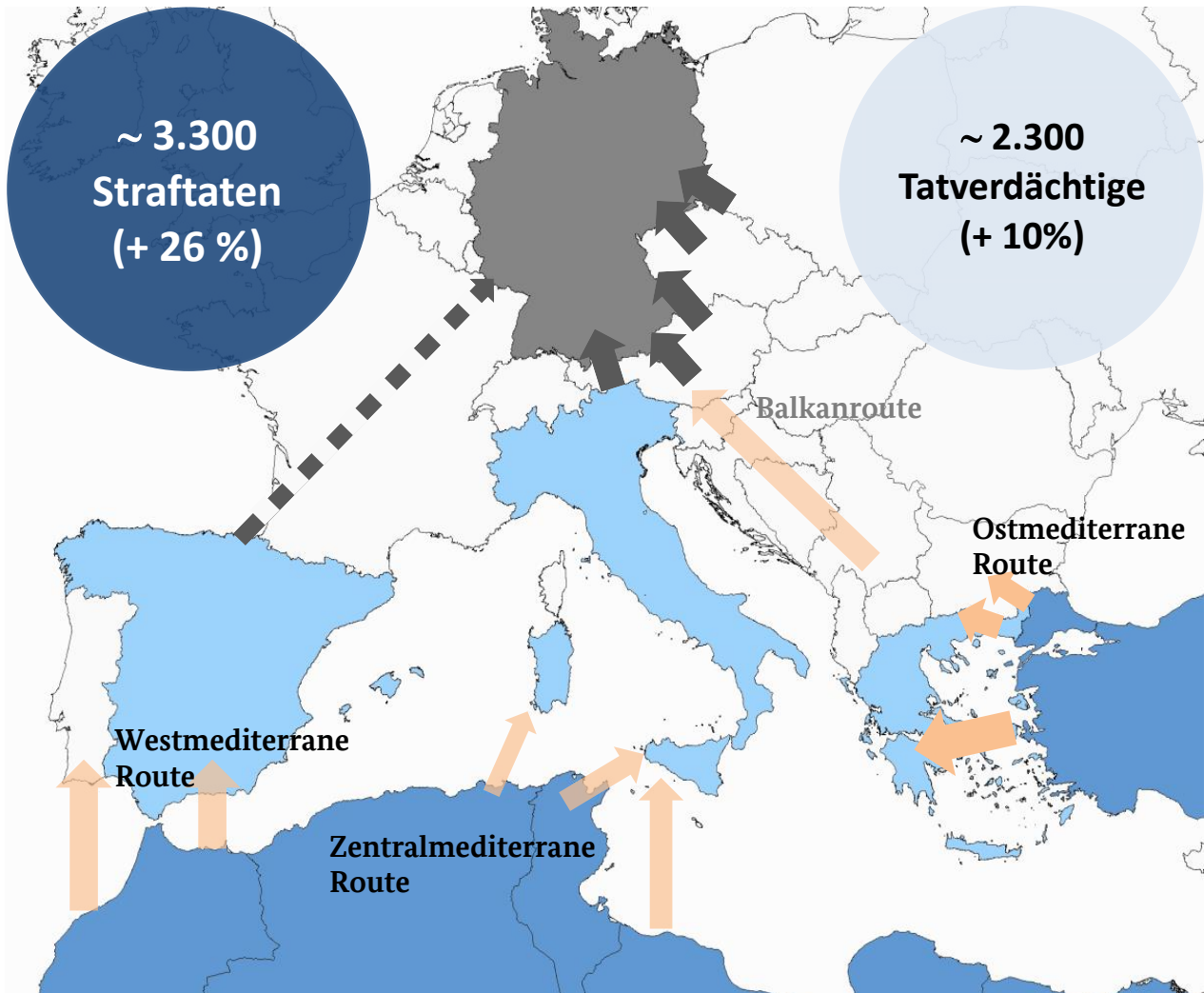


Überblick: Schleusungskriminalität 2018



Anhaltend hohe Risikobereitschaft bei Schleusern und Geschleusten



Erhöhter Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Bereich der Schleusungsdelikte



Ausnutzung der Visaliberalisierung durch kriminelle Netzwerke

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung.....	2
2	Migration und Schleusung nach Europa.....	3
2.1	Migrations- und Schleusungsrouten.....	3
2.2	Situation an den deutschen Grenzen.....	3
3	Darstellung der Kriminalitätslage.....	5
3.1	Straftaten	5
3.1.1	Fälle – Schleusung Gesamt.....	5
3.1.2	Fälle gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern.....	6
3.1.3	Fälle gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	7
3.2	Tatverdächtige	8
3.2.1	Tatverdächtige – Schleusung Gesamt	8
3.2.2	Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern.....	9
3.2.3	Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	12
4	Detailbetrachtungen.....	16
4.1	Modi Operandi.....	16
4.1.1	Behältnisschleusung.....	16
4.2	Auswirkungen der Visaliberalisierung	17
4.3	Bezüge zur Organisierten Kriminalität.....	20
5	Gesamtbewertung.....	21

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lagebild das generische Maskulinum verwendet.

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild „Schleusungskriminalität“ betrachtet die Lage und Entwicklung im Bereich der Schleusungskriminalität in Deutschland und wird gemeinsam vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei erstellt.

Der Fokus liegt auf der Darstellung statistischer Daten zur Kriminalitätslage im Bereich der Straftatbestände des Einschleusens von Ausländern (§ 96 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]) und des Einschleusens mit Todesfolge sowie des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens (§ 97 AufenthG). Ferner werden Schleusungsrouten und besondere Modi Operandi betrachtet.

Die §§ 96, 97 AufenthG stellen Handlungen unter Strafe, die Personen die Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einen Schengenstaat ermöglichen, in den sie weder legal einreisen noch sich dort aufhalten dürfen - sofern ein Deutschlandbezug besteht. Dies bedeutet, dass mit einer strafbaren Schleusungshandlung immer eine unerlaubte Einreise oder ein unerlaubter Aufenthalt (gemäß § 95 AufenthG) einhergehen muss.

Als Datenbasis für die Darstellung der Schleusungskriminalität dienen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sowie die Polizeiliche Eingangstatistik der Bundespolizei (PES).

Das Bundeslagebild beschreibt ausschließlich die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (Hellfeld). Basis für die Aussagen zu Entwicklungen und Trends sind neben den statistischen Daten auch die im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings durch die beteiligten Sicherheitsbehörden gewonnenen schleusungsrelevanten Informationen und Erkenntnisse.

Schleusungskriminalität ist ein Kontrolldelikt. Eine erfolgreiche Bekämpfung ist deshalb u.a. von den zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Ressourcen, der Kontrollintensität sowie der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit und der internationalen Rechtshilfe mit anderen Staaten abhängig.

2 Migration und Schleusung nach Europa

Insbesondere aufgrund anhaltender humanitärer Krisen und Bürgerkriege in verschiedenen Teilen der Welt setzt sich die Migration v. a. aus Nahost und Afrika nach Europa fort. Im Jahr 2018 kamen erneut zahlreiche Menschen nach Deutschland. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ist deren Anzahl indes deutlich zurückgegangen.¹

2.1 MIGRATIONS- UND SCHLEUSUNGSROUTEN

Im Jahr 2018 wurden nach Angaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) insgesamt rund 150.000 unerlaubte Grenzübertritte an den EU-/Schengen-Außengrenzen festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um etwa 25 % (2017: 205.000) und stellt gleichzeitig den niedrigsten Wert der letzten fünf Jahre dar.

Dieser Rückgang ist vor allem auf die gesunkenen Migrationszahlen auf der Zentralmediterranen Route zurückzuführen. So gelangten im Jahr 2018 rund 23.500 Migranten und damit nahezu 80 % weniger als noch im Vorjahr (2017: 119.000) über das zentrale Mittelmeer nach Italien. Im Gegensatz dazu erfolgten insbesondere auf der Westmediterranen Route mit rund 57.000 Feststellungen (2017: 23.000; +147 %), aber auch auf der Ostmediterranen Route mit rund 56.500 Feststellungen (2017: 42.300; +34 %) deutlich mehr unerlaubte Grenzübertritte als im Vorjahr.²

2.2 SITUATION AN DEN DEUTSCHEN GRENZEN

Anzahl unerlaubter Einreisen gesunken

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden wurden im Jahr 2018 insgesamt 42.478 unerlaubte Einreisen (einschließlich Versuche) in das Bundesgebiet erfasst. Gegenüber dem Jahr 2017 (50.154) bedeutet dies einen Rückgang um 15 %.³

Der Brennpunkt festgestellter unerlaubter Einreisen nach Deutschland lag im Jahr 2018 erneut an der Grenze zu Österreich, an der die Sekundärmigrationsrouten aus Italien (Zentralmediterrane Route) und Griechenland (Ostmediterrane Route) zusammenlaufen. Hier wurden 11.464 unerlaubte Einreisen (27 % der Gesamtfeststellungen) erfasst, wovon 6.208 Personen die Einreise verweigert wurde. Hauptherkunftsstaaten waren hier Nigeria, Afghanistan, Serbien, Albanien und Irak.

Die im Jahr 2018 deutlich gestiegene illegale Migration über die Ostmediterrane Route spiegelte sich in den polizeilichen Feststellungen in Deutschland nicht vergleichbar wider. Ursächlich hierfür könnte sein, dass die Sekundärmigration aus Griechenland einerseits in einem nicht bestimmbareren Zeitverzug stattfindet und zudem stark von (Behältnis-) Schleusungen über die Balkanstaaten ge-

¹ Gemäß Asylgesuchstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im Jahr 2018 in Deutschland insgesamt 165.000 Asylsuchende erfasst (2017: 186.000; 2016: 280.000; 2015: 890.000).

² Quelle: „Frontex Annual Risk Analysis for 2019“.

³ Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) für die Jahre 2017/2018.

prägt ist. Insgesamt bleibt dies mit Blick auf die Herkunftsnationalitäten aber weiterhin der für Deutschland wichtigste Migrationsweg.

Darüber hinaus lassen die Herkunftsländer der an den deutschen Grenzen festgestellten unerlaubt eingereisten Personen, insbesondere mit Blick auf die gesunkenen Feststellungszahlen auf der Zentralmediterranen Route, auf eine gestiegene Bedeutung der Sekundärmigration aus Italien schließen.

Die stark gestiegenen Feststellungszahlen auf der Westmediterranen Route blieben im Jahr 2018 ohne nennenswerte Auswirkung auf die Situation an den westlichen Grenzen Deutschlands, da für den Großteil der auf dieser Route festgestellten Migranten andere Zielstaaten, wie Belgien, Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich relevant waren.

Die Feststellungen an den östlichen Grenzen Deutschlands waren - wie schon im vergangenen Jahr - insbesondere von (illegaler) Arbeitsmigration geprägt.

Mehr tatverdächtige Schleuser und Geschleuste⁴

Im Jahr 2018 wurden im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei insgesamt 1.196 tatverdächtige Schleuser und 4.476 Geschleuste registriert. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen Anstieg um rund 27 % der Tatverdächtigen im Deliktsbereich Einschleusen und rund 11 % bei den geschleusten Personen dar.

Allein an der Grenze zu Österreich wurden rund 52 % (2017: 51 %) der insgesamt an deutschen Grenzen festgestellten tatverdächtigen Schleuser und rund 41 % (2017: 33 %) der festgestellten Geschleusten registriert. Daneben waren auch im Berichtsjahr Schleusungen über die Grenze zur Tschechischen Republik von Bedeutung. Dort hat sich die Anzahl der festgestellten tatverdächtigen Schleuser und der Geschleusten im Vergleich zum Jahr 2017 trotz gleichbleibender Kontrolldichte annähernd verdoppelt. Dies könnte auf das Vermeiden der bekannten Kontrollstellen an der Grenze zu Österreich – vor allem bei professionell durchgeführten Schleusungshandlungen – zurückzuführen sein.

Zu den häufigsten Herkunftsstaaten der tatverdächtigen Schleuser zählten im Jahr 2018 Syrien (9 %), Serbien (8 %) und Rumänien (8 %). Bei den Geschleusten handelte es sich am häufigsten um Staatsangehörige aus Irak (12 %), Iran (9 %), der Republik Moldau (8 %), Syrien (8 %), Serbien (7 %), Afghanistan (7 %) und der Türkei (6 %).

⁴ Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES).

3 Darstellung der Kriminalitätsslage

3.1 STRAFTATEN

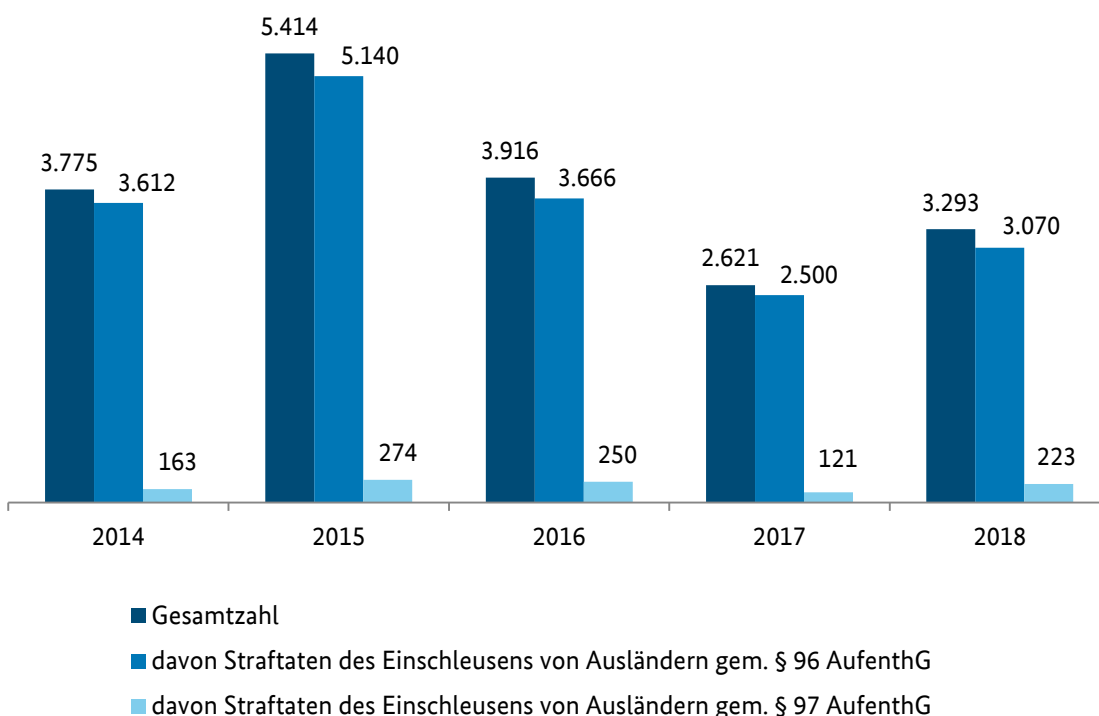
3.1.1 Fälle – Schleusung Gesamt

Anstieg der Fallzahl um ein Viertel

Im Jahr 2018 wurden im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. §§ 96, 97 AufenthG insgesamt 3.293 Fälle erfasst. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 26 % (2017: 2.621 Fälle). Zwar bedeutet dies den ersten Anstieg der Gesamtfallzahl seit dem Jahr 2015, in dem infolge der sog. „Massenmigration“ der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, allerdings liegt der Wert noch deutlich unter dem Niveau von 2016.

Der Anstieg der Gesamtfallzahl spiegelt sich sowohl in der Entwicklung der Fälle gem. § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) als auch bei jenen gem. § 97 AufenthG (Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen) wider.

Schleusungsdelikte gem. §§ 96, 97 AufenthG



3.1.2 Fälle gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern

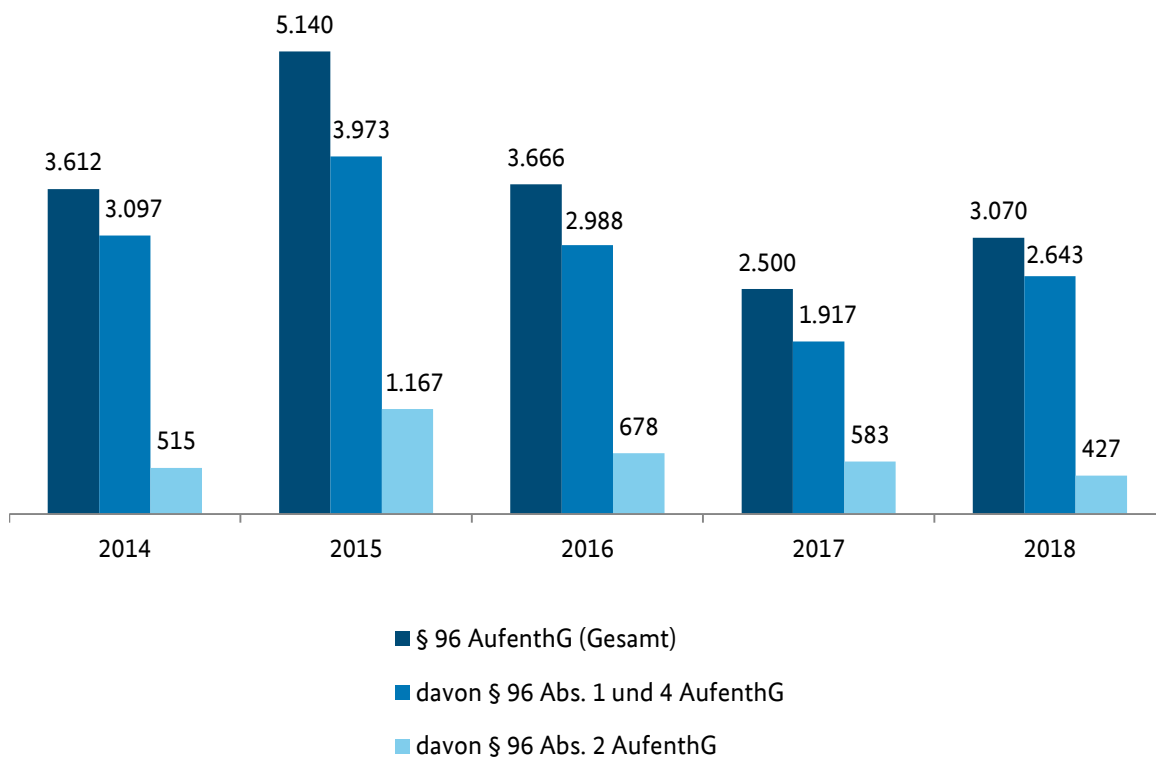
Fallzahl gestiegen, aber rückläufiger Trend bei gewerbs- oder bandenmäßiger Tatbegehung

Im Jahr 2018 wurden 3.070 Fälle des Einschleusens von Ausländern gem. § 96 AufenthG registriert. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr (2017: 2.500 Fälle) eine Zunahme um 23 % dar.

Im Bereich des Grundtatbestands – der Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Einreise oder zum unerlaubten Aufenthalt – sowie Auslandstaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG, stieg die Anzahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um 38 % auf 2.643 an.

Demgegenüber war beim gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern gem. § 96 Abs. 2 AufenthG ein Rückgang der Fallzahlen um 27 % auf 427 zu verzeichnen.

Fälle gem. § 96 AufenthG



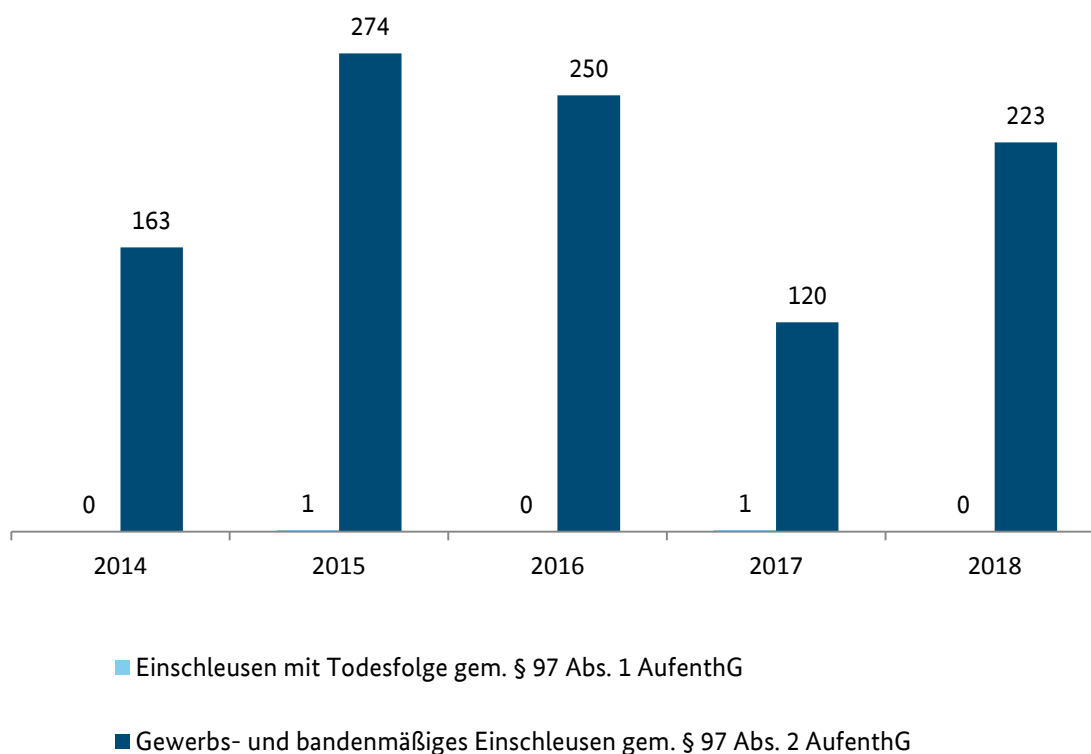
3.1.3 Fälle gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Fallzahl deutlich gestiegen

Im Bereich des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens sowie des Einschleusens mit Todesfolge gem. § 97 AufenthG wurden im Berichtsjahr 223 Fälle festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr (2017: 121 Fälle) bedeutet dies einen Anstieg um 84 %, der allerdings im Wesentlichen aus umfangreichen Ermittlungskomplexen i. Z. m. dem Modus Operandi Scheinehe resultiert. Aufgrund des zeitweilig erhobenen Tatvorwurfs schlagen sich diese Verfahren statistisch als Fälle von gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen nieder.

Es handelte sich ausschließlich um Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens gem. § 97 Abs. 2 AufenthG. Fälle des Einschleusens mit Todesfolge gem. § 97 Abs. 1 AufenthG wurden hingegen nicht registriert.

Fälle gem. § 97 (Abs. 1 u. 2) AufenthG



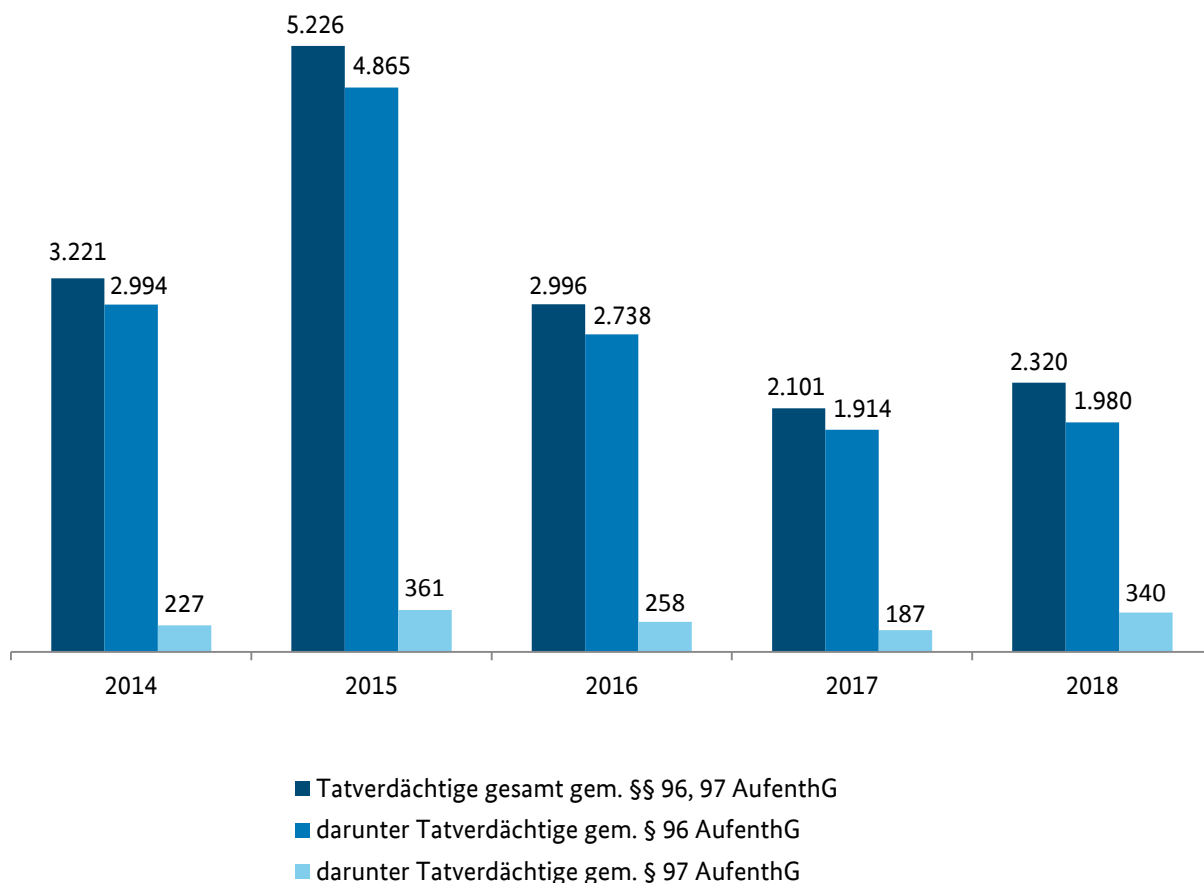
3.2 TATVERDÄCHTIGE

3.2.1 Tatverdächtige – Schleusung Gesamt

Anzahl der Tatverdächtigen gestiegen

Im Jahr 2018 wurden im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. §§ 96, 97 AufenthG insgesamt 2.320 Tatverdächtige (2017: 2.101 Tatverdächtige; +10 %) verzeichnet. Davon wurden 1.980 Tatverdächtige wegen Verdachts des Einschleusens von Ausländern gem. § 96 AufenthG (2017: 1.914; +3,5 %) und 340 Tatverdächtige wegen Verdachts der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung von Ausländern gem. § 97 AufenthG (2017: 187; +82 %) registriert.

Gesamtzahl der Tatverdächtigen gem. §§ 96, 97 AufenthG



3.2.2 Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern

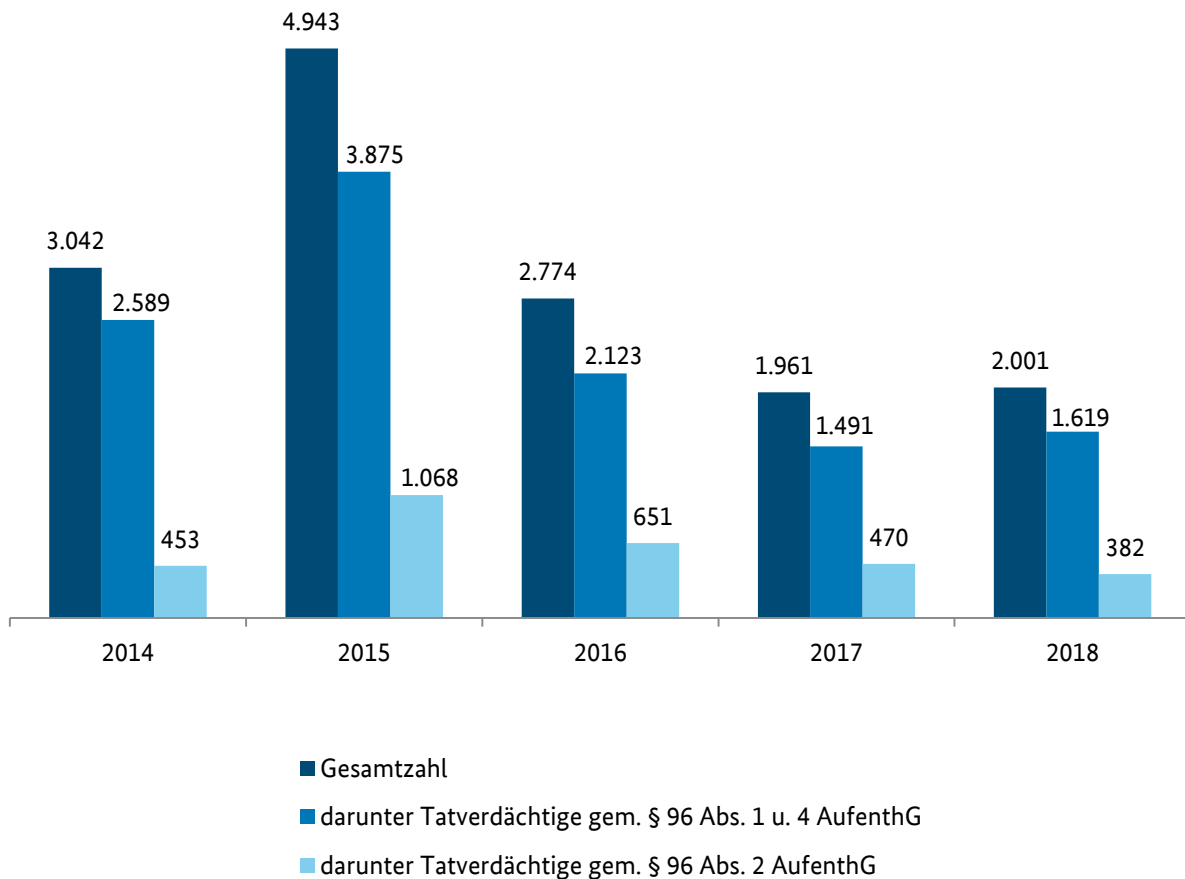
Leichter Anstieg der Anzahl der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG

Im Jahr 2018 wurden im Bereich der Straftaten gem. § 96 AufenthG insgesamt 2.001 Tatverdächtige registriert. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen leichten Anstieg um 2 %.

Bei den Straftaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG stieg die Anzahl der Tatverdächtigen um 9 % von 1.491 Tatverdächtigen 2017 auf 1.619 im Jahr 2018.

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Bereich der Straftaten gem. § 96 Abs. 2 AufenthG, dem gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern, sank hingegen. 382 Tatverdächtige (2017: 470 Tatverdächtige) entsprechen hier einem Rückgang um 19 %.

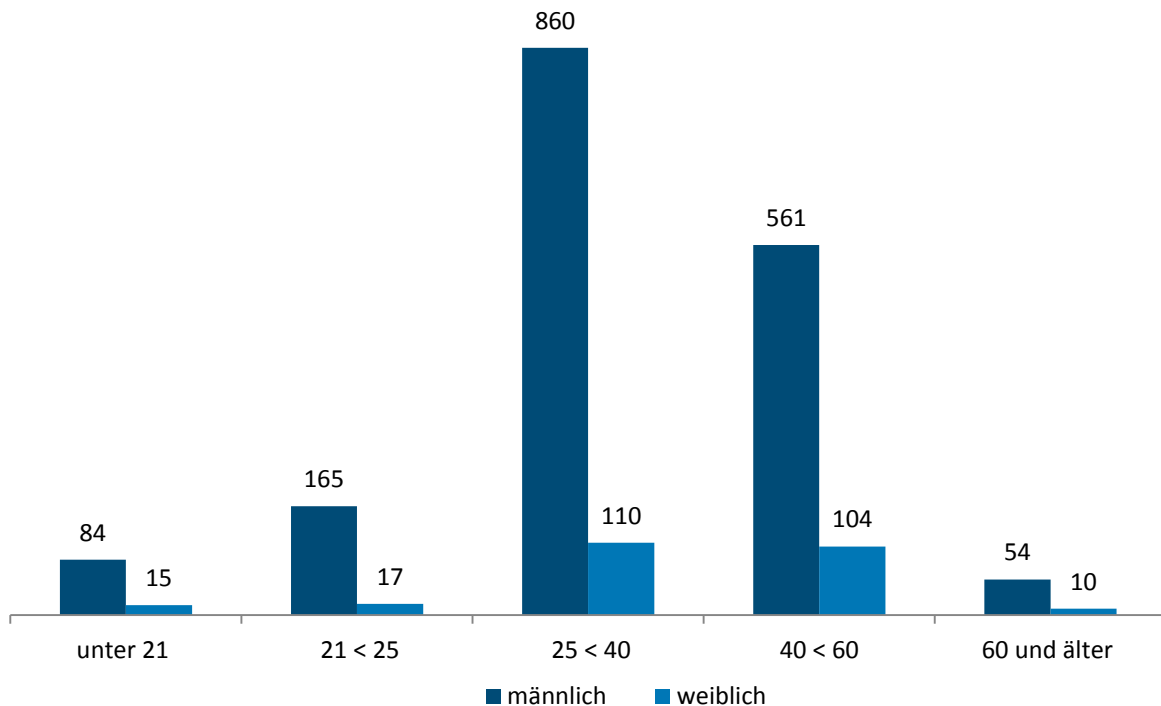
Anzahl der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG



Wie in den Vorjahren war beim Einschleusen von Ausländern gem. § 96 AufenthG der deutlich überwiegende Teil der Tatverdächtigen männlich (87 %).

Hinsichtlich der Altersgruppen lag der Schwerpunkt der Tatverdächtigen bei den zwischen 25- und 39-Jährigen (49 %), gefolgt von den 40- bis 59-Jährigen (34 %). Deutlich geringer waren die Anteile an Tatverdächtigen in den Altersgruppen der 21- bis 24-Jährigen (9 %), der unter 21-Jährigen (5 %) und der ab 60-Jährigen (3 %).

Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG

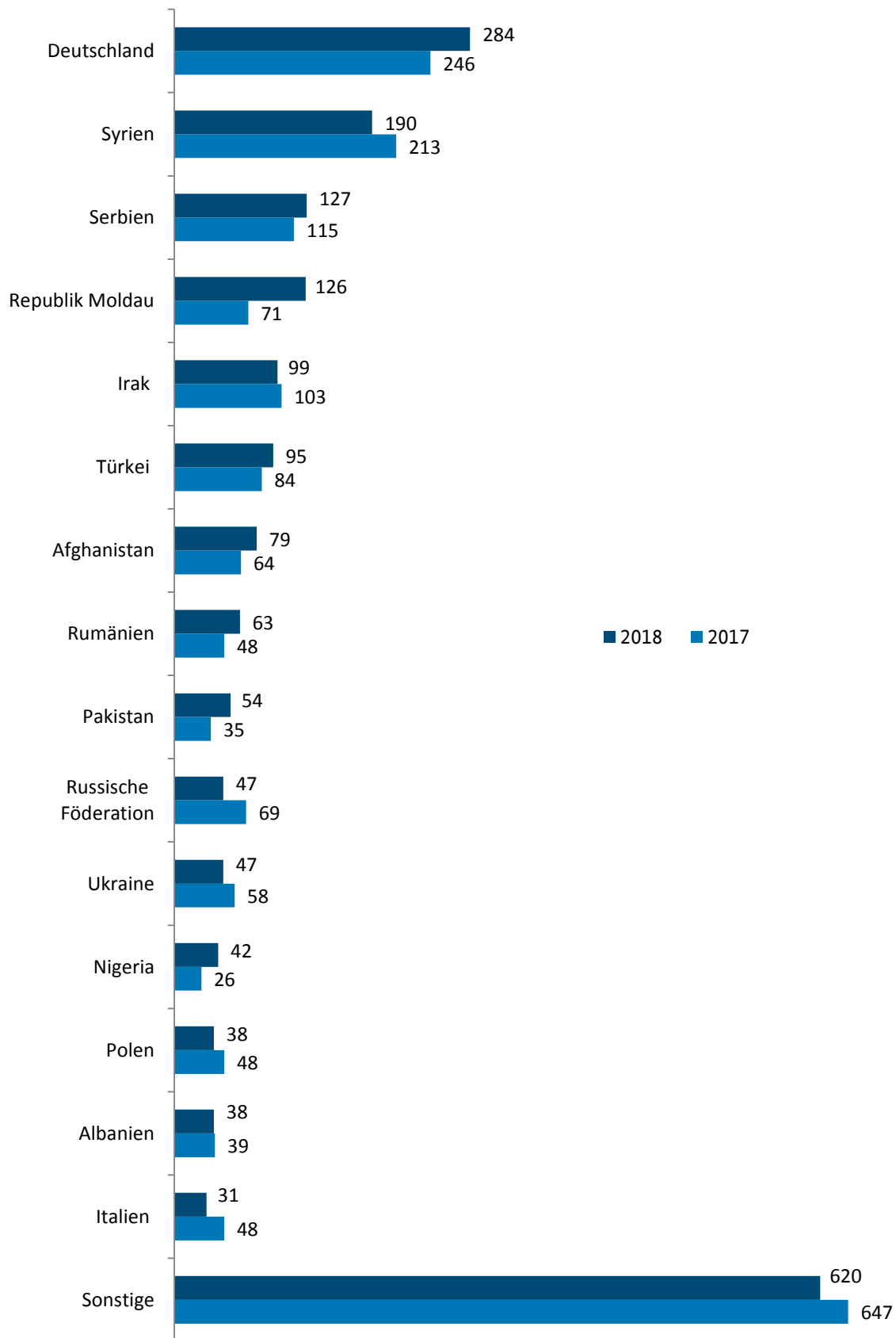


Anteil nichtdeutscher Tatverdächtige unverändert

Im Jahr 2018 wurden bei den Straftaten gem. § 96 AufenthG 1.696 nichtdeutsche Tatverdächtige (2017: 1.668; +2 %) sowie 284 deutsche Tatverdächtige (2017: 246; +15 %) registriert. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen betrug 86 % und entsprach damit dem Wert des Vorjahrs.

Die meisten nichtdeutschen Tatverdächtigen waren syrische (190 Personen; Anteil 11 %), serbische (127 Personen; Anteil 7 %) und moldauische (126 Personen; Anteil 7 %) Staatsangehörige. Bei den Staatsangehörigen der Republik Moldau wurde der deutlichste Anstieg der Anzahl registrierter Tatverdächtiger (+77 %) festgestellt.

Herkunftsstaaten der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG



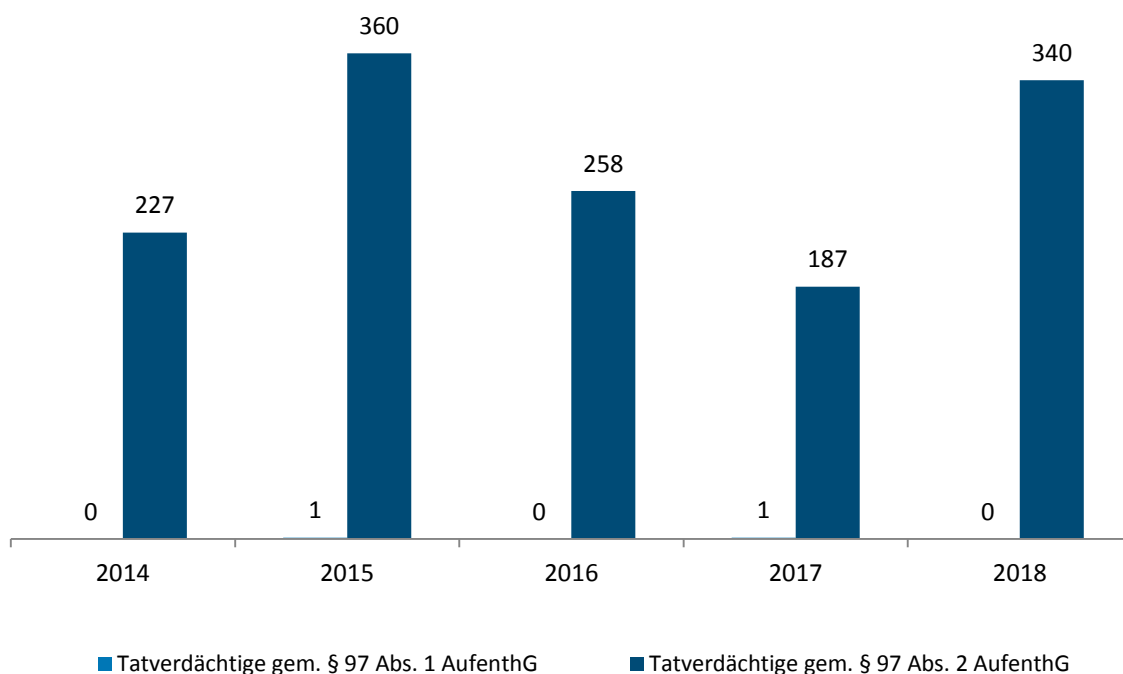
3.2.3 Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Deutliche Zunahme der Tatverdächtigenzahlen

Im Zusammenhang mit dem Einschleusen von Ausländern mit Todesfolge⁵ sowie dem gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen gem. § 97 AufenthG wurden im Jahr 2018 insgesamt 340 Tatverdächtige registriert. Gegenüber dem Vorjahr (2017: 187 Tatverdächtige) stellt dies einen deutlichen Anstieg um 82 % dar, der allerdings im Wesentlichen aus umfangreichen Ermittlungskomplexen i. Z. m. dem Modus Operandi Scheinehe resultiert. Würden diese Ermittlungskomplexe in die statistische Betrachtung nicht einbezogen, fiel der Anstieg mit rund 8 % vergleichsweise gering aus.

Alle Tatverdächtigen wurden im Jahr 2018 im Bereich der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung nach § 97 Abs. 2 AufenthG festgestellt.

Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG



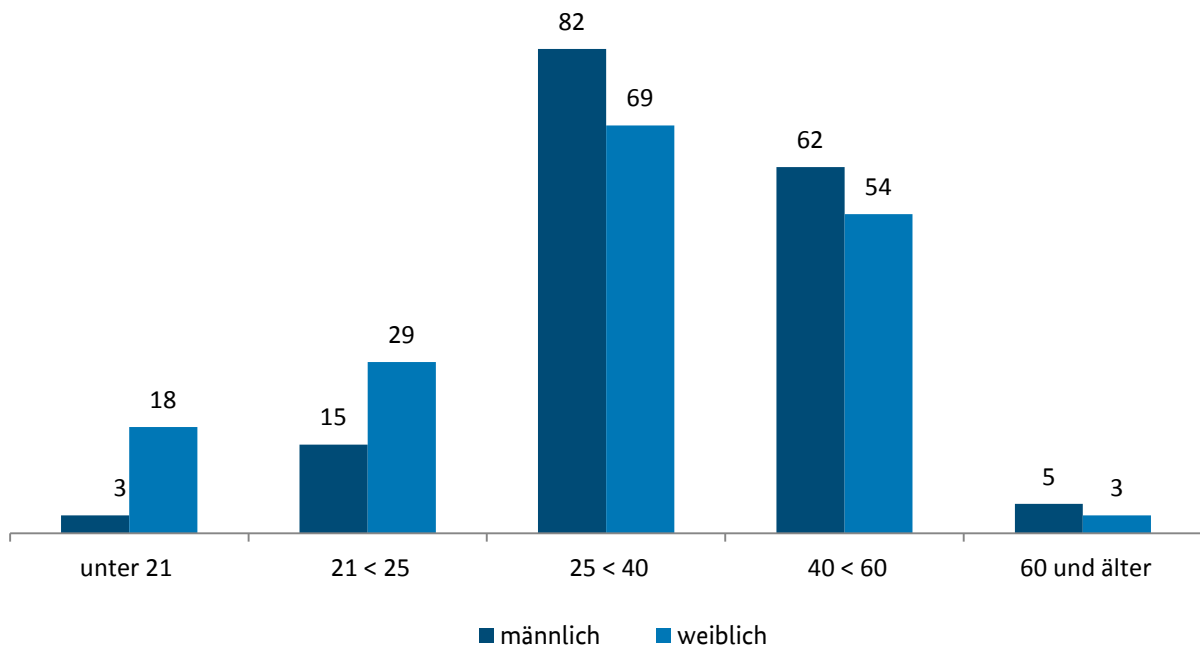
⁵ Fälle des Einschleusens mit Todesfolge (§97 Abs. 1 AufenthG) wurden polizeilich nicht bekannt.

Im Jahr 2018 waren 51 % (2017: 12 %) der Tatverdächtigen weiblich. Dieser hohe Anteil weiblicher Tatverdächtiger im Jahr 2018 resultiert im Wesentlichen ebenfalls aus o.g. Ermittlungskomplexen im Bereich Scheinehe mit EU-Bürgern.

Annähernd die Hälfte der Tatverdächtigen war zwischen 25 und 39 Jahre alt. Nach Altersgruppen aufgeschlüsselt ergibt sich folgende Verteilung⁶:

- 6 % der Tatverdächtigen waren unter 21 Jahre,
- 13 % zwischen 21 und 24 Jahren,
- 44% zwischen 25 und 39 Jahren,
- 34 % zwischen 40 und 59 Jahren,
- 2 % waren 60 Jahre oder älter.

Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG



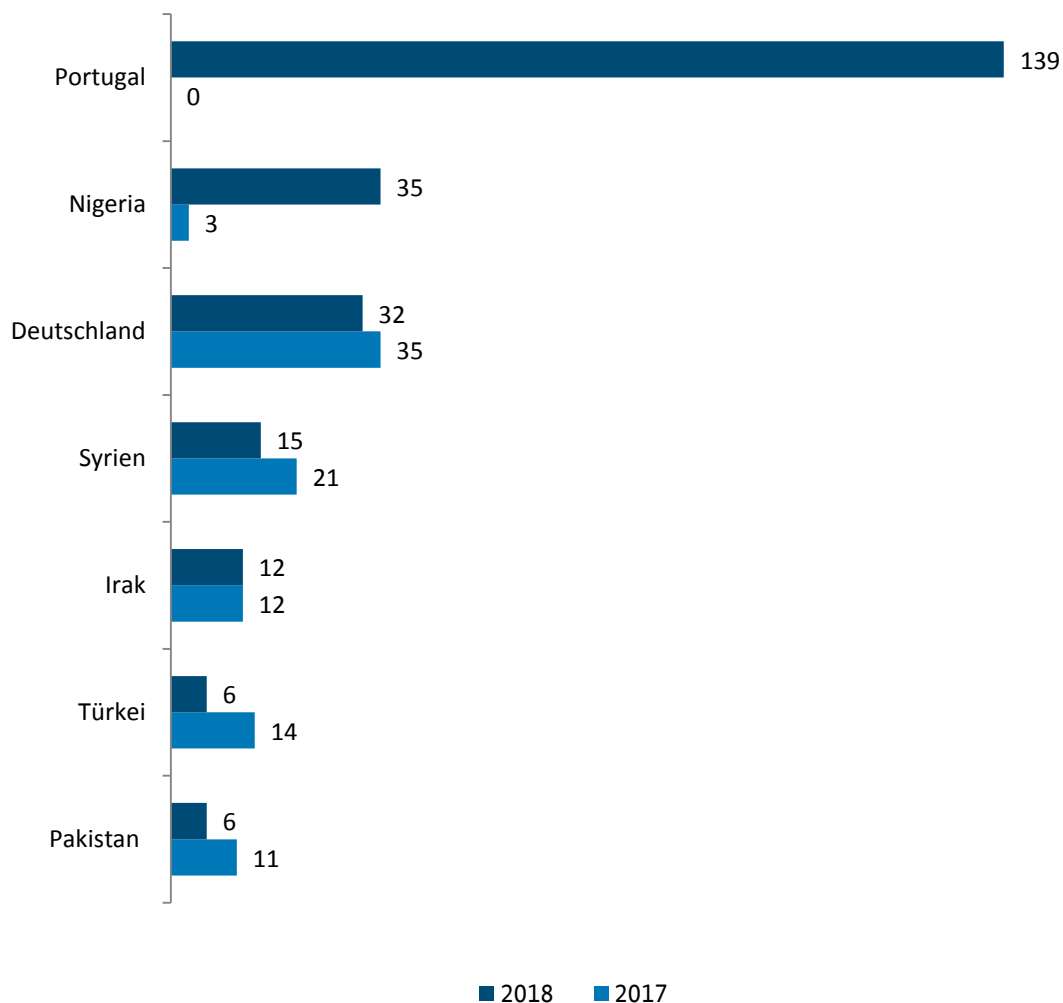
⁶ Aufgrund gerundeter Werte ergibt die Summe der Prozentwerte nicht 100 %.

Deutlicher Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen

Im Jahr 2018 wurden 308 nichtdeutsche Tatverdächtige im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. § 97 AufenthG registriert. Gegenüber dem Vorjahr (2017: 152 Tatverdächtige) hat sich die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen damit mehr als verdoppelt. Zugleich stieg der Anteil der Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen von 81 % im Jahr 2017 auf 91 % im Berichtsjahr.

Bei den meisten der nichtdeutschen Tatverdächtigen handelte es sich um portugiesische (41 %) und nigerianische Staatsangehörige (10 %). Der hohe Anteil dieser Nationalitäten resultiert aus jeweils einem umfangreichen Ermittlungskomplex i. Z. m. dem Modus Operandi Scheinehe (vorgetäuschte Eheschließungen zwischen Portugiesinnen und Nigerianern). Diese Form der Tatbegehung stellt im Bereich der Schleusungskriminalität einen typischen Modus Operandi dar.

Herkunftsstaaten der Tatverdächtigen gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG



EXKURS: Schleusungen nigerianischer Staatsangehöriger

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 77 (2017: 29) nigerianische Tatverdächtige (TV) wegen Einschleusens von Ausländern gem. § 96 AufenthG (42 TV; 2017: 26 TV) oder gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gem. § 97 AufenthG (35 TV; 2017: 3 TV) registriert. Besonders deutlich gestaltete sich der Anstieg im Bereich des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern, bei dem nigerianische Staatsangehörige im Vergleich der Herkunftsnationalitäten der Tatverdächtigen im Vorjahr noch nicht zu den TOP 10 zählten, im Jahr 2018 dagegen als zweithäufigste Nationalität registriert wurden.

Brennpunkt hinsichtlich der Tatverdächtigenbelastung war Berlin. Dort wurden im Berichtsjahr u. a. gegen mehrere nigerianische Staatsangehörige Ermittlungsverfahren in Verbindung mit dem Modus Operandi Scheinehe geführt. Mit dieser Form der Tatbegehung sollen die Behörden getäuscht werden, um einen privilegierten Aufenthaltsstatus nach Freizügigkeitsrecht für den ausländischen Partner zu erschleichen, der diesem ansonsten nicht zustehen würde. Aufgrund des zeitweilig erhobenen Tatvorwurfs schlagen sich diese Verfahren statistisch als Fälle von gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen nieder.

Nigerianische Tatverdächtige in den Bereichen Unerlaubte Einreise und Unerlaubter Aufenthalt

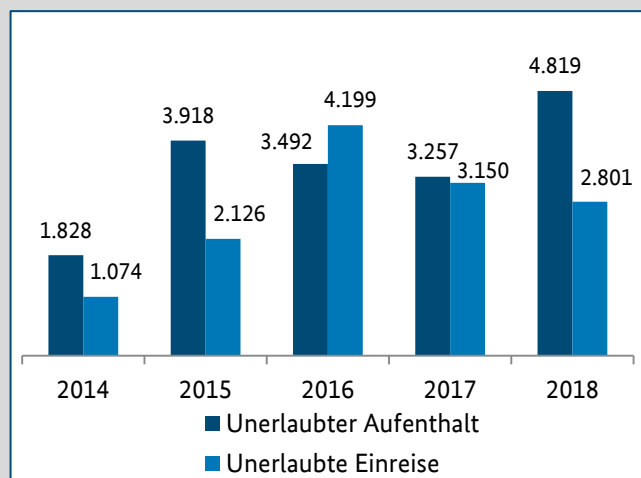
Bei Betrachtung aller Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen⁷ stieg die Anzahl nigerianischer Tatverdächtiger im Bundesgebiet seit dem Jahr 2011 von 1.465 auf 7.665 Personen im Jahr 2018 an.

Für das Jahr 2018 ist der deutliche Anstieg der Feststellungen im Bereich unerlaubter Aufenthalt (mehrheitlich Feststellungen der Landespolizei im Inland ohne Grenzbezug) auffällig, während gleichzeitig die Anzahl festgestellter unerlaubter Einreisen gesunken ist.

Wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen haben dürfte die zwischen den Jahren 2014 und 2016 von rund 9.000 auf

über 37.000 gestiegene Anzahl festgestellter nigerianischer Staatsangehöriger, die Italien über die Zentralmediterrane Route von Libyen aus erreichten. Während in den Jahren 2017 und 2018 die Anzahl der über die Zentralmediterrane Route nach Italien gelangten nigerianischen Staatsangehörigen sank, erhöhte sich im Berichtsjahr die Anzahl der in Deutschland registrierten Asylersuchsteller aus Nigeria gegenüber dem Vorjahr um knapp ein Drittel auf mehr als 10.000. Dies entspricht der höchsten Steigerungsrate im Vergleich aller Herkunftsnationalitäten.

Die Entwicklungen lassen darauf schließen, dass die (zeitverzögerte) Migration insbesondere nigerianischer Staatsangehöriger von Italien nach Deutschland zugenommen hat. Hierdurch ergeben sich Potenziale für kriminelle Aktivitäten, u. a. im Bereich der Schleusungskriminalität.



⁷ Verstöße gegen AufenthG, AsylG und FreizügG/EU

4 Detailbetrachtungen

4.1 MODI OPERANDI

Auch im Jahr 2018 spielten die Modi Operandi Behältnisschleusung, Scheinehe und Visaerschleicherung eine große Rolle bei der Schleusungskriminalität, wobei in diesen Bereichen keine grundsätzlich neuen Entwicklungen festgestellt wurden. Gleiches trifft auf die Rolle der Sozialen Medien hinsichtlich der über private Accounts oder über öffentliche und geschlossene Gruppen auf Plattformen wie Facebook und Twitter angebotenen Schleusungstransporte zu.

4.1.1 Behältnisschleusung

Auch im Jahr 2018 standen Behältnisschleusungen im besonderen Fokus der Ermittlungsbehörden. Erneut wurden in mehreren Fällen Personen auf Ladeflächen von Lkw und in anderen, nicht für die Beförderung von Menschen vorgesehenen Behältnissen, durch Europa geschleust, wobei die Betroffenen einem erheblichen Risiko für Leib und Leben ausgesetzt waren.

Dem Gefährdungsaspekt tragen diverse Urteile in entsprechenden Gerichtsverfahren Rechnung.

Fallbeispiel: Lange Haftstrafen für Schleuser

Im Februar 2018 wurden vier rumänische Staatsangehörige durch die tschechischen Behörden kurz vor dem Grenzübertritt nach Deutschland kontrolliert und festgenommen. In zwei von ihnen genutzten Lkw befanden sich insgesamt mehr als 40 Migranten.

Die später zur Strafverfolgung nach Deutschland überstellten 26- bis 37-jährigen Personen standen im Verdacht, seit Ende 2017 in wechselnder Besetzung in sechs Fällen Personen, überwiegend irakischer und iranischer Nationalität, aus Rumänien nach Deutschland geschleust zu haben.

Das Landgericht Weiden (Bayern) verurteilte drei der Angeklagten wegen banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und drei Monaten, vier Jahren sowie fünf Jahren und drei Monaten. Bei dem vierten Angeklagten wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Das Gericht verwies u. a. auf die Tatbegehung in lebensgefährdender Weise, da die Geschleusten dazu gezwungen waren, mindestens 16 Stunden ohne Unterbrechung in einem Sattelaufleger auszuharren.

Kurzbewertung:

Das Fallbeispiel zeigt, dass Schleuser Verstecke mit gesundheits- und/oder lebensgefährlichen Risiken in Kauf nehmen. Je geringer das Entdeckungsrisiko für die Geschleusten ist, desto höher sind in der Regel die damit verbundenen Gefahren für deren Leib und Leben.

Schleusung in Güterzügen

Im Jahr 2018 wurden 470 unerlaubte Einreisen in Güterzügen in der PES⁸ registriert. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 47 % (2017: 888). Rund die Hälfte der Feststellungen betraf nigerianische Staatsangehörige. Im Jahr 2018 ist die Anzahl der in Güterzügen organisiert geschleusten Personen von 26 auf 140 deutlich angestiegen.

4.2 AUSWIRKUNGEN DER VISALIBERALISIERUNG

Seit der Aufhebung der Visapflicht für Staatsangehörige der Republik Moldau (ab 28.04.2014), von Georgien (ab 28.03.2017) und der Ukraine (ab 11.06.2017) benötigen Inhaber biometrischer Reisepässe dieser Staaten für Kurzzeit-Aufenthalte im Schengen-Raum kein Visum mehr. Dieses Privileg gilt allerdings nur für Geschäftsreisen, touristische Aufenthalte oder Familienbesuche.

Visaliberalisierung



Angehörige bestimmter Staaten dürfen für Kurzaufenthalte visafrei in die EU und nach Deutschland einreisen. Diese Visafreiheit ist auf 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen begrenzt und kann zudem an weitere Bedingungen geknüpft werden. Hierbei entfällt die Prüfung der Einreisevoraussetzungen des Schengener Grenzkodex⁹, wodurch sich das Potenzial der missbräuchlichen Nutzung erhöht.

Beabsichtigen die visabefreiten Personen zu einem anderen Zweck, etwa der Arbeitsaufnahme, nach Deutschland zu reisen, benötigen sie nach wie vor ein entsprechendes Visum. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einreise zunächst touristischen Zwecken diene und sich im Verlauf des Aufenthaltes auf Grund einer Arbeitsaufnahme der Zweck geändert hat. In diesem Fall sind dann entsprechende Genehmigungen bei der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen.

Im Jahr 2018 wurden im Deliktsbereich Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen¹⁰ 3.832 georgische (2017: 2.248; +70 %), 3.633 moldauische (2017: 2.330; +56 %) und 3.201 ukrainische (2017: 3.119; +3 %) Tatverdächtige registriert. Gegenüber dem Vorjahr rückten diese drei Nationalitäten in der Rangliste der Herkunftsstaaten der Tatverdächtigen jeweils vor (georgische Staatsangehörige von 23 auf 10, moldauische von 22 auf 12 und ukrainische von 17 auf 16).

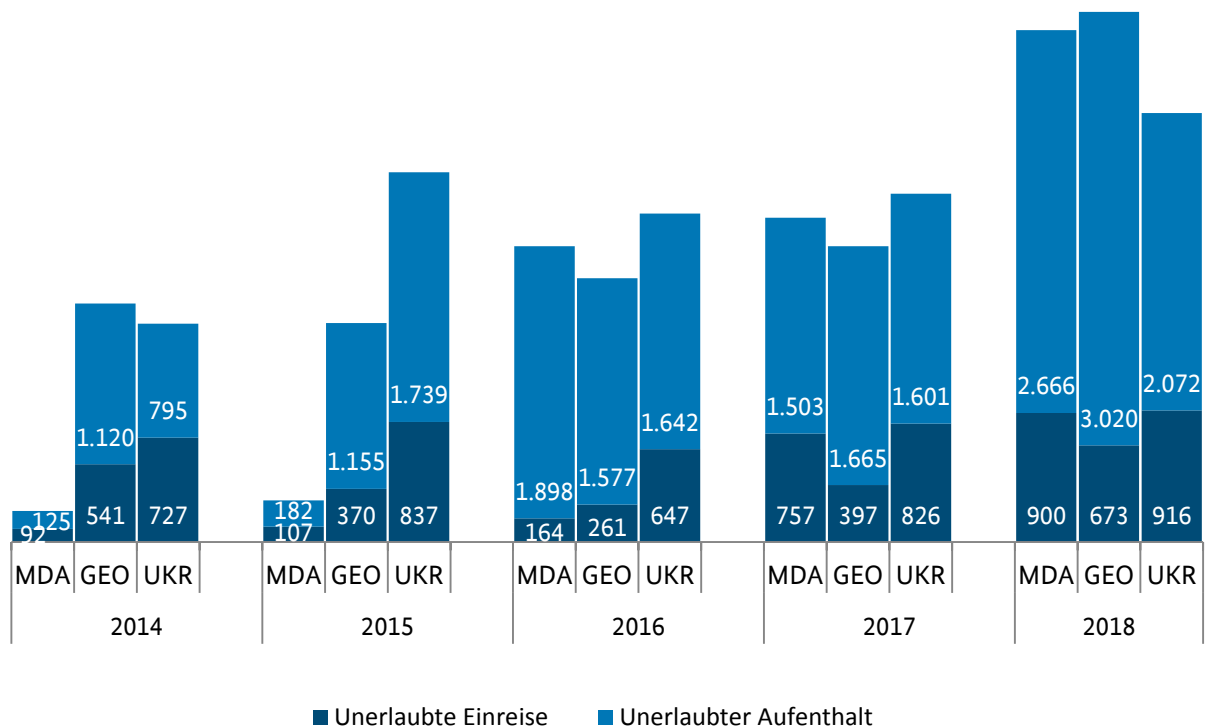
Die Gesamtzahl festgestellter unerlaubter Einreisen und unerlaubter Aufenthalte stieg bei allen drei Herkunftsstaaten an, wobei der Anteil des unerlaubten Aufenthalts jeweils deutlich überwog.

⁸ Polizeiliche Eingangstatistik der Bundespolizei (PES).

⁹ Schengener Grenzkodex: Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen.

¹⁰ PKS Schlüssel 725000: Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz

Moldauische, georgische und ukrainische Tatverdächtige in den Bereichen Unerlaubte Einreise und Unerlaubter Aufenthalt



Die Tatverdächtigen aus diesen visabefreiten Staaten traten im Berichtsjahr im Zusammenhang mit unterschiedlichen unzulässigen Reisezwecken in Erscheinung.

Nicht selten reisen Staatsangehörige der o.a. Staaten mit dem Ziel nach Deutschland, sich hier über den erlaubten Zeitraum hinaus aufzuhalten. Erst im Falle einer polizeilichen Feststellung wird dann ein Asylgesuch hervorgebracht und ein Asylantrag gestellt. Dies zeigt sich beispielhaft an der Entwicklung der Anzahl Asylsuchender aus der Republik Moldau, Georgien und der Ukraine. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich gemäß Asylgesuchstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zahl der Asylsuchenden aus der Republik Moldau mit einer Zunahme von 129 % mehr als verdoppelt (2018: 1.998; 2017: 874). Auch die Anzahl erfasster Asylsuchender aus Georgien (2018: 3.877, 2017: 3.285) und der Ukraine (2018: 1.155, 2017: 1.058) ist mit 18 % bzw. 9 % deutlich gestiegen. Aufgrund der sehr niedrigen Anerkennungsquoten ist die Erfolgsaussicht im Asylverfahren allerdings als gering anzusehen.

Einen weiteren unzulässigen Reisezweck stellt die illegale Beschäftigung dar. Gemäß Statistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung (BZV) zählten die Republik Moldau und die Ukraine im Jahr 2018 zu den Hauptherkunftsstaaten der Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthaltes eingeleitet wurden. Bei entsprechenden Kontrollen waren die festgestellten moldauischen und ukrainischen „Arbeitnehmer“ zwar regelmäßig im Besitz gültiger nationaler Reisepässe, verfügten jedoch nicht über die für die Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung erforderlichen Aufenthaltstitel.

Ausnutzung der Visabefreiung durch kriminelle Netzwerke

Die Möglichkeit der visafreien Einreise machen sich auch kriminelle Netzwerke zu Nutze. So werden z. B. moldauische, georgische und ukrainische aber auch albanische und serbische Staatsangehörige für den Bausektor als billige Arbeitskräfte angeworben. Die erforderlichen Behördengenehmigungen werden dadurch umgangen, dass die Personen zunächst auf Grund eines vorgetäuschten touristischen Aufenthalts visafrei einreisen und anschließend zur Arbeit auf Baustellen eingeteilt werden. Damit bei entsprechenden Kontrollen die illegale Beschäftigung nicht auffällt, werden die Personen mit inkriminierten Dokumenten ausgestattet, mit denen in Deutschland der Status eines Unionsbürgers vorgetäuscht wird (Identitätswechsel). In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise entsprechende Wohnsitz- und Gewerbebeanmeldungen ukrainischer Arbeitsmigranten bekannt, die sich gegenüber deutschen Behörden als rumänische Staatsangehörige ausgaben, um so scheinlegal in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Wird im Rahmen der Visabefreiung gegen die Beschränkungen verstoßen, etwa durch die unerlaubte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder eine Asylantragstellung, liegt ein unzulässiger Zweckwechsel im Sinne des Artikels 6 Schengener Grenzkodex und somit ein Missbrauchsfall vor. Oftmals lässt sich der (beabsichtigte) Zweckwechsel bei der Einreise nur schwer belegen. Die Einreise erfolgt daher vermeintlich legal (scheinlegal). Meist offenbaren erst die Feststellungen der Landespolizeibehörden im Inland den tatsächlichen (unzulässigen) Zweck einer Reise oder auch die Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer (sog. „Overstayer“), die letztlich zur Anzeige wegen unerlaubten Aufenthalts führen.

Fallbeispiel: Ausnutzung der visafreien Einreise

In einem bei der Bundespolizei in Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) geführten Ermittlungsverfahren wurden durch eine Schleuserorganisation Zeitungsannoncen in der Ukraine geschaltet. In den Annoncen wurden Arbeitsmöglichkeiten auf Baustellen in Deutschland angeboten. Zwei der Täter hatten dafür eine Scheinfirma in Deutschland gegründet, deren Geschäftszweck das Erbringen von Bauleistungen war. Da die Firma selbst keine Arbeitnehmer beschäftigte, wurden Bauaufträge an weitere Mittäter, die als Scheinselbstständige fungierten, weitergegeben. Die tatsächlichen Bauarbeiten wurden durch die ukrainischen Staatsangehörigen ausgeführt. Die Bezahlung erfolgte in bar, so dass in keinem Fall Sozialleistungen abgeführt wurden. Die Arbeiter wurden teilweise weit unterhalb des Mindestlohns bezahlt.

Kurzbewertung:

Das Fallbeispiel zeigt nicht nur, dass sich Schleuserorganisationen die visafreie Einreise zum Zwecke illegaler Aktivitäten zu Nutze machen, sondern verdeutlicht auch das in diesem Zusammenhang höchst professionelle Vorgehen.

4.3 BEZÜGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Die Anzahl der im Jahr 2018 in Deutschland registrierten OK-Gruppierungen mit Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität stieg um 4 % auf insgesamt 53 an (2017: 51).

Die meisten durch die Bundespolizei registrierten Schleuserorganisationen wurden von deutschen Staatsangehörigen dominiert (12 Gruppierungen), gefolgt von irakischen (6 Gruppierungen) und syrischen (5 Gruppierungen).

Geschleust wurden vorrangig Personen aus den Krisenregionen Irak, Syrien und Iran. Vermehrt wurden auch Staatsangehörige der Ukraine und der Republik Moldau festgestellt. In nahezu allen Fällen war Deutschland der Zielstaat der Geschleusten.

Im Jahr 2018 wurden 15 OK-Verfahren (2017: 9) geführt, die das Einschleusen von Drittstaatsangehörigen aus Ost- und Südosteuropa zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zum Gegenstand hatten. Zudem wurden sechs OK-Verfahren im Bereich der Vermittlung von Scheinehen geführt (2017: 5).

5 Gesamtbewertung

Deutschland ist nach wie vor Hauptzielstaat von Zuwanderern, vor allem aus den Krisenregionen im Nahen und Mittleren Osten. Im Jahr 2018 kamen die Migranten vor allem über die Ostmediterrane Route und im weiteren Verlauf über die Balkanstaaten nach Deutschland. Deutlich gesunken sind die Migrationszahlen hingegen auf der Zentralmediterranen Route. Auswirkungen der deutlich gestiegenen Anlandungszahlen auf der Westmediterranen Route auf Deutschland sind bisher sehr gering.

Erneut standen im Jahr 2018 Behältnisschleusungen im Fokus der Ermittlungsbehörden. Bei dieser Form der Tatbegehung werden die Geschleusten regelmäßig einem erheblichen Risiko für Leib und Leben ausgesetzt. Aber auch andere Formen der Tatbegehung spielten eine wichtige Rolle. So wurde z. B. der Modus Operandi Scheinehe im Zusammenhang mit dem Anstieg nigerianischer Tatverdächtiger im Bereich der Schleusungskriminalität festgestellt.

Die missbräuchliche Ausnutzung des sog. „Touristenprivilegs“ im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung einiger Staaten führte hingegen zu Anstiegen der Zahlen tatverdächtiger moldauischer, ukrainischer und georgischer Staatsangehöriger im Bereich der Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen. Die Möglichkeit der (vermeintlich) legalen Einreise im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung wird vermehrt genutzt, um unerlaubt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Allein anhand der von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit regelmäßig festgestellten inkriminierten Dokumente muss in diesem Bereich von einer Vielzahl unentdeckter Fälle ausgegangen werden.

Trotz einer insgesamt gesunkenen Anzahl der OK-Verfahren wurden im Jahr 2018 in Deutschland geringfügig mehr OK-Gruppierungen mit Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität registriert als im Vorjahr. Darüber hinaus konnte auch ein Anstieg der Fall- sowie der Tatverdächtigenzahl im Bereich des § 97 AufenthG (Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen) festgestellt werden.

Die transnationale Vernetzung der Tätergruppierungen im Bereich der Schleusungskriminalität erfordert eine ganzheitliche und internationale Bekämpfung, einhergehend mit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit mit Behörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten innerhalb und außerhalb Europas.

Im Sinne des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes stimmten Ende des Jahres 2018 mehr als 180 Staaten, darunter Deutschland, dem Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration zu, worauf er im Januar 2019 von der Generalversammlung der VN in einer Resolution angenommen wurde. In Bezug auf Schleusungskriminalität zielt die Vereinbarung - die Staaten rechtlich nicht bindend - darauf ab, die grenzüberschreitende Bekämpfung der Schleusung von Migranten zu verstärken. Hierzu sollen u. a. der Datenaustausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Oktober 2019

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes

(Schleusungskriminalität, Bundeslagebild 2018, Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei, Seite X)